



„kurz“ informiert

Inhalt

Entlastungen durch „Energiepaket“	2
Internationale Personalverrechnung – pandemiebedingte Ausnahmeregelung bei grenzüberschreitendem Home Office bis 30.6.22 verlängert.....	3

Entlastungen durch „Energiepaket“

Aufgrund der derzeitigen Teuerungswelle, insbesondere bei den Energiepreisen, hat der Nationalrat mehrere gesetzliche Maßnahmen beschlossen, um sowohl die erheblich betroffenen Unternehmen als auch Privatpersonen zu entlasten.

Entlastungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung

Herabsetzung von ESt/KöSt-VZ aufgrund steigender Energiekosten

Die Herabsetzung von Einkommen- bzw Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2022 ist möglich, wenn

1. für das Kalenderjahr 2021 oder abweichende Wirtschaftsjahr 2021/22 ein Anspruch auf Energieabgabenvergütung gemäß § 2 Abs 2 Z 1 EnAbgVergG. besteht.
2. glaubhaft gemacht wird, dass es sich um einen Betrieb handelt, bei dem der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten mehr als 3% beträgt.

Eine vereinfachte Reduktion der Vorauszahlungen für 2022 **auf 50% des bisher festgesetzten Betrages** ist dann möglich.

Die Möglichkeit, die Vorauszahlungen in Einzelfällen noch niedriger oder mit Null festzusetzen, bleibt unberührt.

Erhöhte Vorausvergütungen von Energieabgaben

Die beantragbaren **Vorausvergütungen** für die Kalenderjahre 2022 und 2023 wurden von den üblichen max. 5 % auf **25 % der Vorjahres-Vergütungssumme** angehoben, um die Liquidität von energieintensiven Produktionsbetrieben zu stützen (§ 4 Abs 9 iVm § 2 Abs 2 Z 3 EnAbgVergG).

Agrardieselvevergütung für die Land- und Forstwirtschaft

Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten (voraussichtlich im Mai 2022). Da es sich hierbei um staatliche Beihilfen handelt, ist auch eine Genehmigung seitens der EU erforderlich.

Entlastung für Unternehmen und Privathaushalte

Senkung von Energieabgaben (Erdgas- und Elektrizitätsabgabe)

Die Energieabgaben für den begrenzten Zeitraum **von 1.5.2022 bis 30.6.2023** sollen auf das nach der EU-Energiebesteuerungsrichtlinie erlaubte **Mindestbesteuerungsniveau** gesenkt werden (Senkung um rund 90 %):

- **Erdgasabgabe** von 0,01196 Euro anstelle 0,066 Euro je m³ bzw für Wasserstoff 0,0038 Euro anstelle 0,021 Euro je m³;
- **Elektrizitätsabgabe** von 0,001 Euro je kWh (ohne Vergütungsanspruch).

Energiekostenausgleich

Mit dem neuen Energiekostenausgleichsgesetz 2022 wird ein einmaliger „Energiekostenausgleich“ an Haushalte (natürliche Personen mit **Hauptwohnsitz** im Zeitraum 15.3. bis 30.6.2022) mittels **Gutschein über 150 Euro** gewährt, der mit der nächsten **Stromrechnung** verrechenbar ist.

Erhöhung von Pendlerpauschale und PendlerEuro

Durch eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes (§ 124b Z 395 EStG) soll für den Zeitraum **von Mai 2022 bis Juni 2023** das

- **Pendlerpauschale** jeweils **um 50 % erhöht** werden
- **PendlerEuro vervierfacht** werden, wobei zur ehestmöglichen Wirksamkeit eine
- **Aufrollung** in der Lohnverrechnung **bis spätestens 31.8.2022** angeordnet wird
- Mangels ESt-Pflicht wird die **SV-Rückerstattung** um insgesamt **100 Euro erhöht**, und zwar um 60 Euro für 2022 und 40 Euro für 2023.

Die Gesetzgebung bleibt auch hier abzuwarten (voraussichtlich noch im Mai 2022).
(Quelle NL ICON 18.4.22)

Internationale PV – pandemiebedingte Ausnahme für grenzüberschreitendes Home Office bis 30.6.22 verlängert

Während der Pandemie wurde das Arbeiten im Home Office in einigen Betrieben mehr zur Normalität als Ausnahme.

Für Dienstnehmer österreichischer Betriebe, die ihren Wohnsitz für gewöhnlich im benachbarten Ausland haben, hätte dies unter normalen Umständen eine gravierende Auswirkung auf ihre SV-Zuständigkeit. Die EU VO 883/2004 regelt nämlich, dass Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausüben, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates unterliegen, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben.

Wesentlich bedeutet dabei, wenn im Vergleich zum gesamten Beschäftigungsverhältnis Arbeiten im Ausmaß von mindestens 25% im Wohnsitzstaat erbracht werden. Dies hätte zur Folge, dass bei einer **Home-Office Tätigkeit von mindestens 25% der Gesamtarbeitszeit die SV-Pflicht vom Arbeitgeberstaat in den Wohnsitzstaat wechseln würde** (was die Notwendigkeit der Abfuhr von SV-Beiträgen der österreichischen Betriebe im benachbarten Ausland zur Folge haben könnte). Um dies zu vermeiden, hat die EU-Verwaltungskommission eine Empfehlung an alle Mitgliedstaaten ausgesprochen, **einen pandemiebedingten Wechsel der Zuständigkeiten zu unterlassen**, die nun verlängert wurde. (Quelle NL ICON 18.4.22)

Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.